



Vereinbarung

zur Erreichung der Ziele der

Grundsicherung für Arbeitsuchende

im Jahr 2020

Zur Erreichung der Ziele der Grundsicherung für Arbeitsuchende
schließen das
Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung (MW)
und das
Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS)
mit dem
Landkreis Emsland
hinsichtlich der Leistungserbringung durch die zugelassenen kommunalen Träger
gemäß § 48b Abs. 1 S. 1 Nr. 4 des Sozialgesetzbuchs Zweites Buch (SGB II)
für das Jahr 2020 folgende

Vereinbarung

I. Grundsätze

Die Aufnahme und Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit, die Erhaltung, Verbesserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit sowie die Unabhängigkeit von staatlichen Hilfeleistungen sind die zentralen Anliegen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II). Diese Zielvereinbarung ist deshalb darauf ausgerichtet, möglichst viele erwerbsfähige Leistungsberechtigte dauerhaft in existenzsichernde Erwerbstätigkeit einzugliedern und die Hilfebedürftigkeit insgesamt zu vermindern. Besonderes Augenmerk wird dabei auf die Vermeidung und Verringerung des Langzeitleistungsbezugs gelegt. Die Gleichstellung von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt ist als Querschnittsaufgabe gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 SGB II durchgängig zu berücksichtigen.

Die Überwindung von Hilfebedürftigkeit setzt im Regelfall eine existenzsichernde Erwerbstätigkeit voraus. Die Anstrengungen der Beteiligten sind auch mittel- und langfristig auf dieses Ziel auszurichten. Hierbei fördern sie verstärkt auch Frauen und nehmen deren berufliche Integration in den Fokus. Die Eigenverantwortung der Leistungsberechtigten und der mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft (BG) lebenden Personen ist neben der Verfügbarkeit von Arbeitsplätzen die entscheidende Voraussetzung für die erfolgreiche Leistungserbringung der Träger. Das koordinierte und zielorientierte Vorgehen aller Beteiligten trägt dazu bei, Hilfebedürftigkeit zu vermeiden, zu verkürzen und zu vermindern.

Die Integration in das Erwerbsleben ist eine der vordringlichsten Maßnahmen zur Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen nach der UN-Behindertenrechtskonvention. Daher ist es wichtig, Belange von Menschen mit Behinderungen zu erkennen, sie fachkundig zu beraten und zu vermitteln.

II. Rahmenbedingungen

Für das Land Niedersachsen ist davon auszugehen, dass sich die Beschäftigung und die Arbeitslosigkeit trotz eintrübender Konjunktur weiterhin positiv entwickeln werden. So prognostiziert das IAB für 2020 einen weiteren Rückgang der Arbeitslosigkeit auf einen historisch niedrigen Stand. Gleichzeitig wird ein weiterer Anstieg der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung prognostiziert.

Im weiteren Verlauf des Jahres sind in den Gesprächen zur Zielerreichung zwischen dem Land Niedersachsen und dem Landkreis Emsland die für den Arbeitsmarkt bestehenden konjunkturellen und strukturellen Besonderheiten genau zu beobachten und bei der Bewertung der Zielerreichung zu berücksichtigen.

Der emsländische Arbeitsmarkt wird von klein- und mittelständischen Unternehmen geprägt und wird auch für das Jahr 2020 als grundsätzlich aufnahmefähig beurteilt. Strukturelle Probleme mit Auswirkungen auf dem Arbeitsmarkt sind derzeit von einigen wenigen Betrieben im industriellen Sektor bekannt. Die Arbeitslosenquote lag zu Beginn des Jahres 2019 bei 2,7 % (1,2 % SGB II bzw. 1,5 % SGB III). Im Dezember 2019 betrug die statistische Arbeitslosigkeit 2,4 % (1,0 % SGB II bzw. 1,4 % SGB III). Das Jobcenter des Landkreises Emsland wird auch im Jahr 2020 verstärkt die Regelinstrumente der §§ 16 e und i SGB II einsetzen. Dabei liegt der Fokus weiterhin auf die freie Wirtschaft, möglichst mit einer Vertragslaufzeit von mindestens 5 Jahren. Hierfür werden verstärkt Alleinerziehende und Frauen vorgesehen wie auch weitere Teilzielgruppen. In 2020 ist eine stärkere Einbindung der kommunalen Wirtschaftsförderung vor Ort in den Städten, Samtgemeinden und Gemeinden vorgesehen bzw. bereits initiiert.

Als finanzielle Rahmenbedingungen stehen für die Eingliederung und Betreuung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten laut erstem Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2020 dem Landkreis Emsland im Gesamtbudget (Verwaltungskosten sowie Leistungen zur Eingliederung in Arbeit) rd. 23,9 Mio. Euro für das Jahr 2020 zur Verfügung.

III. Vereinbarungen

§ 1 Verpflichtung der Vereinbarungspartner

Der Landkreis Emsland, MW und MS setzen sich dafür ein, dass die in § 3 vereinbarten Ziele erreicht werden. Die Maßnahmen des Landkreises zur Zielerreichung erfolgen wirkungsorientiert und wirtschaftlich. MW und MS unterstützen die Zielerreichung des Landkreises durch fachliche Beratung.

§ 2 Haushaltsmittel

Nach der Eingliederungsmittel-Verordnung 2020 sind für den Landkreis Emsland im Jahr 2020 folgende Haushaltsansätze vorgesehen:

- | | |
|--|------------------|
| • Verwaltungskosten | 13.181.794 Euro |
| • Leistungen zur Eingliederung in Arbeit | 10.680.145 Euro. |

§ 3 Ziele, Zielindikatoren und Ergänzungsgrößen

(1) Der Landkreis Emsland, MW und MS vereinbaren sich zu folgenden Zielen:

1. Verringerung der Hilfebedürftigkeit

Ziel ist es, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung nach SGB II aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten, damit die Hilfebedürftigkeit insgesamt verringert wird. Für die Nachhaltigkeit der Zielerreichung wird im Vergleich zum Vorjahr die Entwicklung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt im Rahmen eines Monitorings beobachtet.

Weiterhin soll im Monitoring die Qualität der Integrationen betrachtet werden. Hierzu wird der Anteil an bedarfsdeckenden Integrationen und die Zahl der Langzeitleistungsbeziehenden, die seit vier Jahren oder länger als erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Hilfebezug sind, beobachtet.

2. Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit

Ziel ist es, die Hilfebedürftigkeit zu vermeiden oder zu überwinden. Dies soll vor allem durch Integrationen in Erwerbstätigkeit erfolgen. Zielindikator für dieses Ziel ist die Integrationsquote.

Das Ziel ist im Jahr 2020 erreicht, wenn die Integrationsquote des Landkreises Emsland um 1,0 % im Vergleich zum Jahr 2019 steigt.

3. Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug

Ziel ist die Vermeidung und Verringerung von Langzeitleistungsbezug. Der Prävention und der Beendigung des Langzeitleistungsbezugs sollen deshalb weiterhin erhöhte Aufmerksamkeit zukommen. Die Erreichung dieses Ziels setzt langfristige Eingliederungsstrategien und darauf konzentrierte Ressourcen voraus.

Das Ziel ist im Jahr 2020 erreicht, wenn der durchschnittliche Bestand an Langzeitleistungsbeziehenden des Landkreises Emsland um 3,1 % im Vergleich zum Jahr 2019 reduziert wird.

4. Gleichstellungspolitisches Ziel

Ziel ist es, eine gleichberechtigte Förderung und Integration von Frauen und Männern zu erreichen. Nach Prüfung der regionalen Handlungsbedarfe verständigen sich die Zielvereinbarungspartner für den Landkreis Emsland auf folgende Umsetzungsschritte:

- Durchführung von Jobspeeddating gemeinsam mit Arbeitgeber und Frauen, z.B. in Kooperationen mit dem Wirtschaftsverband Emsland
- Einrichtung eines Frauencafés in Kooperation mit der HÖB in Papenburg
- Fortsetzung der Aktionstage für Alleinerziehende / Wiedereinsteiger / Frauen in Bedarfsgemeinschaften
- Aktionstage für Frauen mit Migrationshintergrund
- Netzwerkveranstaltungen mit branchenspezifischen Partnern

Das Ziel ist erreicht, wenn die vereinbarten Steuerungsansätze umgesetzt wurden und sich dies in einer Verbesserung der Integrations- und Aktivierungsquoten der Frauen und Alleinerziehenden, Reduzierung der weiblichen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten Frauen und Alleinerziehenden jeweils im Vergleich zum Vorjahr widerspiegelt.

5. Umsetzung des Gesamtkonzeptes „MitArbeit“

Ziel ist die Umsetzung des Gesamtkonzeptes „MitArbeit“ zur Vermeidung und Verringerung von Langzeitarbeitslosigkeit und Langzeitleistungsbezug. Nach Prüfung der regionalen Handlungsbedarfe verständigen sich die Zielvereinbarungspartner für den Landkreis Emsland auf folgende Umsetzungsschritte:

- Verstärkte bewerberorientierte Stellenakquise durch den AGS für die Förderinstrumente § 16i und § 16e SGB II, insbesondere bei Betrieben der freien Wirtschaft
- Aktiver Austausch mit der Wirtschaftsförderung des Landkreises Emsland, der Wirtschaftsförderung der Kommunen, dem Wirtschaftsverband Emsland, den Kammern und weiteren Akteuren des Arbeitsmarktes, um das Instrument weiter offensiv zu bewerben
- Stärkere Berücksichtigung der Teilzielgruppen, insbesondere der Frauen, beim Einsatz von § 16i und § 16e SGB II

Das Ziel ist erreicht, wenn die vereinbarten Steuerungsansätze umgesetzt wurden sowie sich positive Auswirkungen auf die Bestandsentwicklung bei den Langzeitleistungsbeziehenden ergeben.

(2) Hinsichtlich der Zielindikatoren und der jeweils zu berücksichtigenden Ergänzungsgrößen findet die Verordnung zur Festlegung der Kennzahlen nach § 48a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vom 12.08.2010 (BGBl. I S. 1152), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. März 2019 (BGBl. I S. 339) geändert worden ist, Anwendung.

§ 4 Zielnachhaltung und Zieldialoge im Land Niedersachsen

(1) Der Landkreis Emsland, MW und MS führen in vertrauensvoller Zusammenarbeit unterjährig in regelmäßigen Abständen – mindestens jedoch zweimal jährlich – Zieldialoge zur Entwicklung der Kennzahlen und Ergänzungsgrößen nach § 48a SGB II sowie zum Stand der Zielerreichung. Insbesondere bei Zielabweichungen und auf Wunsch des Landkreises Emsland können unterjährig weitere Gespräche geführt werden.

(2) Grundlage für die Zieldialoge und die Beurteilung der Zielerreichung 2020 bilden die Jahresfortschrittswerte ohne Wartezeit. Für die (unterjährige) Beurteilung der in § 3 Nr. 1 bis 3 vereinbarten Zielwerte (Zielerreichung) werden jeweils die Jahresfortschrittswerte mit den

gleichen Ladeständen verglichen. Das MW stellt dem Landkreis Emsland regelmäßig aufbereitete Daten zur Bewertung der Zielerreichung zur Verfügung. Die Umsetzung der vereinbarten Ziele nach § 3 Nr. 4 und 5 werden im Rahmen der Zieldialoge thematisiert und ggf. durch gesonderte Auswertung begleitet/unterstützt.

(3) Die Gesamtergebnisse der Zielsteuerung 2020 werden auf Grundlage von Jahresendwerten 2020 ohne Wartezeit im Rahmen des Dialogs im Frühjahr 2021 bewertet.

(4) Die Auswirkungen von gesetzlichen Neuregelungen werden berücksichtigt.

(5) Abweichungen von den in § 2 festgelegten Haushaltsmitteln und den gesamtwirtschaftlichen Eckwerten werden bei der Beurteilung der Zielerreichung ebenso berücksichtigt wie Änderungen des Rechtsrahmens, konjunkturelle und strukturelle Besonderheiten.

(6) In die Vorbereitung der regelmäßigen und ggf. notwendigen anlassbezogenen Zieldialoge wird der Ausschuss für Zielvereinbarungen nach § 2b des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches des Sozialgesetzbuchs und des § 6b des Bundeskindergeldgesetzes (Nds. AG SGB II) einbezogen, welcher ebenfalls die maßgeblichen Grundlagen und Empfehlungen dafür erarbeitet.

Hannover, den 28.1. 2020
In Vertretung

(Dr. Berend Lindner)
Niedersächsisches
Ministerium für Wirtschaft,
Arbeit, Verkehr und
Digitalisierung

Hannover, den 31.1. 2020
In Vertretung

(Heiger Scholz)
Niedersächsisches
Ministerium für Soziales,
Gesundheit und
Gleichstellung

Meppen, den 10.02. 2020
in Vertretung

(Martin Gerenkamp)
Landkreis Emsland